



universität  
wien

Rechtswissenschaftliche Fakultät

## Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem Arbeitstitel

### **Rechtfertigung im Allgemeininteresse**

Verfasserin

**Mag.<sup>a</sup> iur. Vera Haider**

angestrebter akademischer Grad

**Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)**

Betreuerin

**Univ.-Prof. Dr. Ingeborg Zerbès**

Institut für Strafrecht und Kriminologie

Dissertationsgebiet: Strafrecht und Kriminologie

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Studienkennzahl: UA 783 101

Wien, Juli 2020

## I. Einführung in das Thema

Die Rechtsordnung schützt sowohl Rechtsgüter des Einzelnen als auch der Allgemeinheit.<sup>1</sup> Das Strafrecht sanktioniert, dem ultima ratio-Prinzip folgend, die schwerwiegendsten Angriffe auf diese Rechtsgüter. Dies geschieht einerseits durch Normierung von Tatbeständen, unter die unerlaubtes Verhalten subsumiert wird. Andererseits schützen Rechtfertigungsgründe denjenigen, der ein Rechtsgut rettet, aber dadurch ein anderes beeinträchtigt.

Werden Straftaten begangen, um Individualrechtsgüter zu schützen, führen unter bestimmten Voraussetzungen diverse Rechtfertigungsgründe wie Notwehr, rechtfertigender Notstand oder offensive Selbsthilfe zur Straffreiheit.

Wie ist es aber rechtlich zu beurteilen, wenn eine Straftat begangen wurde, um ein Rechtsgut der Allgemeinheit, wie etwa den Umweltschutz, den Tierschutz oder die Rechtspflege zu schützen? Da die Notwehr nur bei notwehrfähigen Rechtsgütern greift, ist an den rechtfertigenden Notstand zu denken.

Diese Frage ist etwa beim investigativen Journalismus relevant. Wie ist es zu beurteilen, wenn Journalisten mittels versteckter Kamera recherchieren und damit den Tatbestand des § 120 StGB erfüllen? In EGMR Haldimann vs. Schweiz<sup>2</sup> wurden Journalisten zunächst wegen dem schweizerischen Pendant zu § 120 öStGB bestraft, nachdem sie einen Versicherungsmakler mit versteckter Kamera filmten und dieses Gespräch, nach Unkenntlichmachung des Gesichts, veröffentlichten. Der EGMR gab der Beschwerde daraufhin statt, da es sich unter anderem um einen Bericht über einen Gegenstand von allgemeinen Interesse, nämlich zur Förderung des Konsumentenschutzes, handelte und die Bestrafung daher unzulässig war. Wie passt diese Entscheidung in das österreichische Recht? Lässt sich dadurch ein eigener Rechtfertigungsgrund für Journalisten ableiten? Aber auch andere Rechtsgüter wie etwa der Tierschutz fallen in diese Kategorie. Ist es etwa zulässig, die Fensterscheibe eines Autos einzuschlagen, um einen Hund vor dem Hitzetod zu retten, obwohl der Eigentümer darin nicht einwilligt?

Bislang wird in Österreich die Notstandsfähigkeit von Allgemeinrechtsgütern nicht anerkannt.<sup>3</sup> Obwohl es sich beim rechtfertigenden Notstand um einen ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund handelt, so dass seine Grenzen nicht durch den Gesetzgeber festgelegt sind, ist es in Österreich herrschende Ansicht, dass dieser nur bei der Rettung von Individualrechtsgütern greift. Diese Beschränkung wird weder im Schrifttum noch in der Judikatur eingehend begründet. Zu den Notstandskonzepten anderer, konzeptuell durchaus vergleichbarer Strafrechtsordnungen wird sie im Übrigen nicht, zumindest nicht in dieser Strenge, vertreten.

Die Rettung von Allgemeinrechtsgütern ist allerdings auch dem österreichischen Strafrecht nicht gänzlich fremd. So sind die Verletzungen von Berufs-, Geschäfts-, oder Betriebsgeheimnissen nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt sind.<sup>4</sup>

Ziel dieser Arbeit ist es, zu untersuchen, inwieweit die österreichische Rechtsordnung es zulässt, strafbare Handlungen, die zum Schutz von Allgemeinrechtsgütern begangen werden, zu rechtfertigen. Als Ausgangspunkt werden die Kriterien zur Abgrenzung von Individual- und Allgemeinrechtsgütern herausgearbeitet. Darauf aufbauend wird untersucht, inwiefern die

---

<sup>1</sup> Fuchs/Zerbes, AT I<sup>10</sup> 1/2 ff.

<sup>2</sup> EGMR 24.2.2015, 21830/09, Haldimann/Schweiz.

<sup>3</sup> So etwa Kienapfel, Der rechtfertigende Notstand, ÖJZ 1975, 421 (426); Kienapfel/Höpfel/Kert, AT<sup>15</sup> Z 14 Rz 9; Lewisch in WK<sup>2</sup> StGB Nach § 3 Rz 49; Steininger in SbgK Nachbem § 3 Rz 13; L/St/Tipold, StGB<sup>4</sup> § 3 Rz 53.

<sup>4</sup> §§ 121 Abs 5, 122 Abs 4 StGB.

tradierte Ansicht – Begrenzung des Notstands auf die Rettung von Individualinteressen – mit dem rechtfertigenden Notstand vereinbar ist und ob es einer Reform bedarf.

In die Beantwortung der Forschungsfragen spielen mehrere Faktoren eine Rolle. Zunächst ist das Gewaltmonopol des Staates zu erwähnen – es ist grundsätzlich die Aufgabe des Staates, Rechtsgüter zu schützen und nur im Notfall dürfen Privatpersonen eingreifen. Wie sich am Beispiel von Feme-Morden der Weimarer Republik – Akte der Lynchjustiz an Verrätern zum Schutz des „Vaterlands“ – zeigt, ist auch die Frage, welchem Rechtsgut der Allgemeinheit die Notstandsfähigkeit zugesprochen wird, von großer Bedeutung.

## II. Forschungsfragen

Aus der oben beschriebenen Problematik ergeben sich daher folgende Forschungsfragen.

- Wie sind Individual- von Allgemeinrechtsgütern abzugrenzen?
- Wo sind die Grenzen der Rechtfertigung zugunsten Allgemeinrechtsgütern nach geltendem Recht?
- Besteht rechtspolitischer Handlungsbedarf?

## III. Forschungsstand

Die Rechtfertigungsgründe im Allgemeinen werden in zahlreichen Lehrbüchern und Kommentaren behandelt. Jedoch wird die Frage, ob der Notstand zugunsten Allgemeinrechtsgütern geltend gemacht werden kann, unter Berufung auf die Materialien zum entschuldigenden Notstand, verneint<sup>5</sup>. So etwa *Kienapfel*: „Das österr Recht kennt weder Staatsnotwehr noch Staatsnotstand“<sup>6</sup>.

Zur deutschen Rechtslage, wo der rechtfertigende Notstand in § 34 dStGB normiert ist und dieser auch die Rechtfertigung außerhalb der Individualrechtsgüter zulässt, wird dieses Thema in zahlreichen Kommentaren<sup>7</sup>, Beiträgen in Fachzeitschriften<sup>8</sup> und sonstiger Literatur<sup>9</sup> kurz besprochen. Monographien, die sich hauptsächlich mit der Rettung von Allgemeinrechtsgütern beschäftigen, gibt es zur aktuellen – seit 1975 bestehenden – Rechtslage nicht. 1932 verfasste *Labin*<sup>10</sup> eine Dissertation mit dem Titel „Staatsnotwehr und Staatsnotstand“ und 1935 verfasste *Heiliger*<sup>11</sup> das Werk „Der Staatsnotstand als Beispiel politischer Strafrechtswissenschaften“.

---

<sup>5</sup> So etwa *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT<sup>15</sup> Z 14 Rz 9; *Lewisch* in WK<sup>2</sup> StGB Nach § 3 Rz 49; *Steininger* in SbgK Nachbem § 3 Rz 13; *L/St/Tipold*, StGB<sup>4</sup> § 3 Rz 53.

<sup>6</sup> *Kienapfel*, Der rechtfertigende Notstand, ÖJZ 1975, 421 (426).

<sup>7</sup> So etwa *Kühl* in *Lackner/Kühl*, StGB<sup>29</sup> § 34 Rz 4; *Momsen/Savic* in BeckOK StGB<sup>46</sup> § 34 Rz 5.1; *Neumann* in *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, StGB<sup>5</sup> § 34 Rz 22 ff; *Perron* in *Schönke/Schröder*, StGB<sup>30</sup> § 34 Rz 10.

<sup>8</sup> *Bock*, Straftaten im Dienste der Allgemeinheit, ZStW 2019, 555; *Boldt*, Staatsnotwehr und Staatsnotstand, ZStW 1937, 183.

<sup>9</sup> So etwa *Arzt* in *Rehberg-FS*, 29; *Lenckner*, Der rechtfertigende Notstand, 72 ff.

<sup>10</sup> *Labin*, Staatsnotwehr und Staatsnotstand.

<sup>11</sup> *Heiliger*, Staatsnotstand.

## **IV. Forschungsmethode**

Die relevante Literatur (Kommentare, Monographien, Beiträge in Fachzeitschriften, Lehrbücher) werde ich aus Bibliotheken und juristische Datenbanken beziehen. Judikatur und Literatur werde ich analysieren und anhand der gängigen juristischen Methoden interpretieren.

## **V. Vorläufige Gliederung**

Aus den Forschungsfragen ergibt sich folgender grober Aufbau.

- I. Einleitung
- II. Kriterien zur Abgrenzung von Individual- zu Allgemeinrechtsgütern
- III. Kategorisierung der einzelnen Rechtsgüter
- IV. Auslegung des rechtfertigenden Notstands
- V. Reformvorschlag
- VI. Zusammenfassung

## **VI. Zeitplan**

SS 2020	Themensuche und Konzepterstellung Anmeldung des Dissertationsthemas VO Juristische Methodenlehre SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens Einreichen Exposé und Dissertationsvereinbarung
WS 2020/21	Absolvierung weiterer Seminare
WS 2020/21 – SS 2022	Schreiben der Rohfassung
WS 2022/23 – SS 2023	Überarbeitung der Dissertation
WS 2023	Angestrebte Defensio

## VII. Auszug aus dem Literaturverzeichnis

- Arzt*, Kleiner Notstand bei kleiner Kriminalität? in FS Rehberg (1996) 25
- Bock*, Straftaten im Dienste der Allgemeinheit – Notwehr- und Notstandsrecht als polizeiliche Generalklauseln für jedermann? ZStW 2019, 555
- Boldt*, Staatsnotwehr und Staatsnotstand, ZStW 1937, 183
- Dölling/Duttge/König/Rössner* (Hrsg), Gesamtes Strafrecht<sup>4</sup> (2017)
- Erb/Schäfer* (Hrsg), Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>4</sup> (2020)
- Fuchs/Zerbes*, Strafrecht Allgemeiner Teil I<sup>10</sup> (2018)
- Grünhut*, Grenzen des übergesetzlichen Notstandes, ZStW 1931, 455
- Hegemann*, Die Früchte des verbotenen Baums: Investigative Recherche und die Verwertung rechtswidrig erlangter Informationen, AfP 2019, 12
- Heiliger*, Der Staatsnotstand als Beispiel politischer Strafrechtswissenschaft (1935)
- Heintschel-Heinegg* (Hrsg), BeckOK StGB<sup>34</sup> (2017)
- Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup>
- Horrow*, Grundriss des österreichischen Strafrechts (1947)
- Kienapfel*, Der rechtfertigende Notstand, ÖJZ 1975, 421
- Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil<sup>15</sup> (2016)
- Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg), Strafgesetzbuch<sup>5</sup> (2017)
- Koja*, Der Staatsnotstand als Rechtsbegriff (1979)
- Labin*, Staatsnotwehr und Staatsnotstand (1932)
- Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch: StGB<sup>29</sup> (2018)
- Lenckner*, Der rechtfertigende Notstand (1965)
- Leukauf/Steininger* (Hrsg), Strafgesetzbuch<sup>4</sup>
- Malaniuk*, Lehrbuch des Strafrechts (1947)
- Marx*, Das Gewohnheitsrecht im heutigen Strafrecht (1969)
- Nagel*, Fememorde und Fememordprozesse in der Weimarer Republik (1991)
- Nowakowski*, Das österreichische Strafrecht in seinen Grundzügen (1955)
- Rittler*, Der unwiderstehliche Zwang (§ 2g StG.) in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, in FS Hundertjahrfeier des österreichischen Obersten Gerichtshofes (1950) 221
- Reinbacher*, Nothilfe bei Tierquälerei? ZIS 2019, 509
- Rittler*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts<sup>2</sup> (1954)
- Sax*, Das strafrechtliche Analogieverbot (1953)

*Schmidt*, Grundrecht als selbständige Strafbefreiungsgründe, ZStW 2009, 645

*Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch: StGB<sup>30</sup> (2019)

*Steininger*, Die Notwehr in der neueren Rechtsprechung, ÖJZ 1980, 225

*Triffterer*, Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil<sup>2</sup> (1994)

*Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>41</sup>

*Wehrs*, Zur Anwendbarkeit des Notstandrechts in der Bundesrepublik Deutschland (1971)

*Zwitter* (Hrsg), Notstand und Recht (2012)